DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2405 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2015

zur Eröffnung und Verwaltung von EU-Zollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ([1]), insbesondere auf Artikel 187 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluss 2014/668/EU des Rates ([2]) wurde die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits ([3]) („das Abkommen“) hinsichtlich gewisser Bestimmungen des genannten Abkommens genehmigt. In Artikel 29 Absatz 1 des Abkommens ist vorgesehen, dass Zölle auf Waren mit Ursprung in der Ukraine in Übereinstimmung mit Anhang I-A zu Titel IV Kapitel I dieses Abkommens abgebaut oder beseitigt werden. In der Anlage zu dem genannten Anhang sind die Einfuhrzollkontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Ukraine aufgeführt, darunter auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fallen.

(2) Vorbehaltlich der vorläufigen Anwendung des Abkommens wurden in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 374/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) 2014 und 2015 für bestimmte Waren mit Ursprung in der Ukraine Einfuhrzollkontingente eröffnet, die die Kommission gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ([5]) nach dem sogenannten Windhund-Verfahren verwaltet.

(3) Das Abkommen wird ab dem 1. Januar 2016 vorläufig angewendet. Daher ist es notwendig, ab dem 1. Januar 2016 jährliche Einfuhrzollkontingente für die im Anhang I-A zu Titel IV Kapitel 1 des Abkommens aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu eröffnen.

(4) Wie im Abkommen vorgesehen, sollte den im Anhang aufgeführten Erzeugnissen ein Ursprungsnachweis beigefügt sein, damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Zollvergünstigungen auf sie angewendet werden können.

(5) Die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ([6]), in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1101/2014 der Kommission ([7]) geänderten Fassung, festgelegte Kombinierte Nomenklatur enthält KN-Codes, die von den im Abkommen genannten abweichen. Im Anhang der vorliegenden Verordnung sollte daher auf die neuen KN-Codes Bezug genommen werden.

(6) Das Abkommen soll ab dem 1. Januar 2016 vorläufig angewendet werden. Um eine effektive Anwendung und Verwaltung der im Rahmen des Abkommens gewährten Zollkontingente sicherzustellen, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2016 gelten.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

([2]) Beschluss 2014/668/EU des Rates vom 23. Juni 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich der Titel III (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind) und der Titel IV, V, VI und VII des Abkommens sowie der diesbezüglichen Anhänge und Protokolle (ABl. L 278 vom 20.9.2014, S. 1).

([3]) Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3).

([4]) Verordnung (EU) Nr. 374/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Senkung oder Abschaffung von Zöllen auf Waren mit Ursprung in der Ukraine (ABl. L 118 vom 22.4.2014, S. 1).

([5]) Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

([6]) Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

([7]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1101/2014 der Kommission vom 16. Oktober 2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 312 vom 31.10.2014, S. 1).

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in der Ukraine werden EU-Zollkontingente eröffnet.

Artikel 2

Die Zölle auf die im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in der Ukraine zur Einfuhr in die Union werden im Rahmen der im Anhang festgelegten Zollkontingente ausgesetzt.

Artikel 3

Den im Anhang aufgeführten Waren ist ein Ursprungsnachweis gemäß Anhang III des Protokolls I zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits beizufügen.

Artikel 4

Die im Anhang aufgeführten Zollkontingente werden von der Kommission im Einklang mit den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission verwaltet.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2015

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die bei Annahme dieser Verordnung gültigen KN-Codes maßgebend sind.

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in t, sofern nichts anderes angegeben)
09.6700	0204 22 50 0204 22 90	Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke vom Schaf, andere Teile mit Knochen (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper, Vorderteile oder halbe Vorderteile sowie Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden), frisch oder gekühlt	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	1 500 (1)
	0204 23	Fleisch von Schafen, ohne Knochen, frisch oder gekühlt		
	0204 42 30 0204 42 50 0204 42 90	Fleisch von Schafen, mit Knochen, gefroren (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper sowie Vorderteile oder halbe Vorderteile)		
	0204 43 10 0204 43 90	Fleisch von Lämmern, ohne Knochen, gefroren Fleisch von Schafen, ohne Knochen, gefroren		
09.6701	0409	Natürlicher Honig	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	5 000 (2)
09.6702	0703 20	Knoblauch, frisch oder gekühlt	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	500
09.6703	1004	Hafer	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	4 000
09.6704	1701 12	Rübenrohzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	20 070
	1701 91			
	1701 99	anderer Zucker außer Rohzucker		
	1702 20 10	fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen		
	1702 90 30	feste Isoglucose, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT		

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in t, sofern nichts anderes angegeben)
	1702 90 50	Maltodextrin, fest, und Maltodextrinsirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT		
	1702 90 71 1702 90 75 1702 90 79	Zucker und Melassen, karamellisiert		
	1702 90 80	Inulinsirup		
	1702 90 95	andere Zucker, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT		
09.6705	1702 30 1702 40	Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	10 000 [3]
	1702 60	andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker		
09.6706	2106 90 30	Isoglucosesirup, aromatisiert oder gefärbt	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	2 000
	2106 90 55	Glucose- und Maltodextrinsirup, aromatisiert oder gefärbt		
	2106 90 59	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt (ausgenommen Isoglucose-, Laktose-, Glucose- und Maltodextrinsirup)		
09.6707	ex 1103 19 20	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	6 300 [4]
	1103 19 90	Grobgrieß und Feingrieß von Getreide (ausgenommen Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Reis und Gerste)		
	1103 20 90	Pellets von Getreide (ausgenommen Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Reis und Gerste)		
	1104 19 10 1104 19 50	Weizenkörner, gequetscht oder als Flocken		
	1104 19 61	Maiskörner, gequetscht oder als Flocken		
	1104 19 69	Gerstenkörner, gequetscht		
		Gerstenkörner, als Flocken		

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in t, sofern nichts anderes angegeben)
	ex 1104 29	Getreidekörner, bearbeitet (z. B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen von Hafer, Roggen oder Mais		
	1104 30	Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen		
09.6708	1107	Malz, auch geröstet	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	7 000
	1109	Kleber von Weizen, auch getrocknet		
09.6709	1108 11	Weizenstärke	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	10 000
	1108 12	Maisstärke		
	1108 13	Kartoffelstärke		
09.6710	3505 10 10 3505 10 90	Dextrine und andere modifizierte Stärken (ausgenommen veretherte Stärken und veresterte Stärken)	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	1 000 [5]
	3505 20 30 3505 20 50 3505 20 90	Leime, mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 GHT oder mehr		
09.6711	2302 10 2302 30 2302 40 10 2302 40 90	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide (ausgenommen von Reis)	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	17 000 [6]
	2303 10 11	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT		
09.6712	0711 51	Pilze der Gattung *Agaricus*, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	500
	2003 10	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in t, sofern nichts anderes angegeben)
09.6713	0711 51	Pilze der Gattung *Agaricus*, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	500
09.6714	2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	10 000
09.6715	2009 61 90	Traubensaft (einschließlich Traubenmost), mit einem Brixwert von mehr als 30, mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	10 000 (7)
	2009 69 11	Traubensaft (einschließlich Traubenmost), mit einem Brixwert von mehr als 67, mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
	2009 69 71 2009 69 79 2009 69 90	Traubensaft (einschließlich Traubenmost), mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67, mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
	2009 71 2009 79	Apfelsaft		
09.6716	0403 10 51 0403 10 53 0403 10 59 0403 10 91 0403 10 93 0403 10 99 0403 90 71 0403 90 73 0403 90 79 0403 90 91 0403 90 93 0403 90 99	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, aromatisiert, mit Früchten, Nüssen oder Kakao	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	2 000
09.6717	0405 20 10 0405 20 30	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT bis 75 GHT	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	250

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in t, sofern nichts anderes angegeben)
09.6718	0710 40 0711 90 30 2001 90 30 2004 90 10 2005 80	Zuckermais	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	1 500
09.6719	1702 50	chemisch reine Fructose	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	2 000 ([8])
	1702 90 10	chemisch reine Maltose		
	ex 1704 90 99	andere Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, mit einem Gehalt an Saccharose von 70 GHT oder mehr		
	1806 10 30 1806 10 90	Kakaopulver, mit einem Gehalt an Saccharose oder als Saccharose berechneter Isoglucose von 65 GHT oder mehr		
	ex 1806 20 95	andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg, mit einem Gehalt an Kakaobutter von weniger als 18 GHT und mit einem Gehalt an Saccharose von 70 GHT oder mehr		
	ex 1901 90 99	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, mit einem Gehalt an Saccharose von 70 GHT oder mehr		
	2101 12 98 2101 20 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate		
	3302 10 29	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 0,5 % vol.		
09.6720	1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	2 000

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in t, sofern nichts anderes angegeben)
	1904 30	Bulgur-Weizen		
09.6721	1806 20 70 2106 10 80 2202 90 99	„chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen andere Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Wasser, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von 2 GHT oder mehr	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	300 [9]
09.6722	2106 90 98	andere Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	2 000
09.6723	2207 10 2208 90 91 2208 90 99 2207 20	Ethylalkohol, unvergällt Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	27 000 [10]
09.6724	2402 10 2402 20 90	Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend Zigaretten, Tabak enthaltend, keine Nelken enthaltend	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	2 500
09.6725	2905 43 2905 44 3824 60	Mannitol D-Glucitol (Sorbit) Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	100
09.6726	3809 10 10 3809 10 30 3809 10 50 3809 10 90	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	Vom 1.1. bis 31.12.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	2 000

(1) Mit einer jährlichen Erhöhung um 150 Tonnen vom 1. Januar 2017 bis zum 1. Januar 2021.
(2) Mit einer jährlichen Erhöhung um 200 Tonnen vom 1. Januar 2017 bis zum 1. Januar 2021.
(3) Mit einer jährlichen Erhöhung um 2 000 Tonnen vom 1. Januar 2017 bis zum 1. Januar 2021.
(4) Mit einer jährlichen Erhöhung um 300 Tonnen vom 1. Januar 2017 bis zum 1. Januar 2021.
(5) Mit einer jährlichen Erhöhung um 200 Tonnen vom 1. Januar 2017 bis zum 1. Januar 2021.
(6) Mit einer jährlichen Erhöhung um 1 000 Tonnen vom 1. Januar 2017 bis zum 1. Januar 2021.
(7) Mit einer jährlichen Erhöhung um 2 000 Tonnen vom 1. Januar 2017 bis zum 1. Januar 2021.
(8) Mit einer jährlichen Erhöhung um 200 Tonnen vom 1. Januar 2017 bis zum 1. Januar 2021.
(9) Mit einer jährlichen Erhöhung um 40 Tonnen vom 1. Januar 2017 bis zum 1. Januar 2021.
(10) Mit einer jährlichen Erhöhung um 14 600 Tonnen vom 1. Januar 2017 bis zum 1. Januar 2021.